



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Strategie für den Kataster der öffentlich- rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 464 73 03
Fax +41 58 469 02 97
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

1 Einleitung

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) basiert auf dem Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹ vom 5. Oktober 2007 und wurde durch die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)² vom 2. September 2009 konkretisiert.

Ziel des Katasters ist, die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche ein Grundstück betreffen, in aktueller und zuverlässiger Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die zuverlässigen Informationen des ÖREB-Katasters erhöhen die Rechtssicherheit beim Grundeigentum und führen zu einer effizienteren Informationsbeschaffung.

Die strategische Leitung und die Koordination wird durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo wahrgenommen. Die operative Führung des ÖREB-Katasters liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Im Verlaufe der Strategieperiode 2012–2015 wurde der ÖREB-Kataster in acht Pilotkantonen eingeführt (erste Etappe). In der Strategieperiode 2016–2019 wird der ÖREB-Kataster flächendeckend in der gesamten Schweiz aufgebaut (zweite Etappe). Die Kantone der zweiten Etappe stützen sich dabei auf die Erfahrungen der Pilotkantone.

2 Zweck und rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Strategie basiert auf Artikel 19 ÖREBKV, wonach das VBS die Strategie des Bundes für den ÖREB-Kataster festlegt. Sie bildet die Basis für

- den durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo erlassenen Massnahmenplan,
- die kantonalen Umsetzungspläne und
- die Programmvereinbarungen zwischen dem VBS und den Kantonen für die Jahre 2016–2019.

Sie deckt sich zeitlich mit der Legislaturplanung des Bundesrates.

3 Vision

Die Vision bildet die Basis für die vorliegende und zukünftige Strategie sowie für die operative Planung auf allen föderativen Stufen. Sie dient als klare Orientierung für gegenwärtige und zukünftige Handlungsoptionen.

Der ÖREB-Kataster...

- ... trägt dazu bei, die Rechtssicherheit beim Grundeigentum zu erhöhen;
- ... erlaubt schweizweit eine einfache und umfassende Informationsbeschaffung öffentlich-rechtlicher Grundstücksinformationen;
- ... ist bei der Bevölkerung als amtliche Informationsquelle etabliert, wie dies beim Grundbuch und der amtlichen Vermessung bereits der Fall ist;
- ... besitzt, wo sinnvoll, die Funktion als Publikationsorgan.

Dereinst sollen schweizweit privat- und öffentlich-rechtliche Grundstücksinformationen mit Geometriebezug einfach, aktuell und über einen zentralen Zugang bezogen werden können.

4 Strategische Ziele

Zentrales strategisches Ziel für den Zeitraum 2016–2019 ist die Einführung des ÖREB-Katasters in allen Kantonen. Das impliziert Ziele in verschiedenen Themenbereichen:

- Organisation und Koordination
- Rechtsgrundlagen und Vorschriften
- Führungsinstrumente
- Inhalt des ÖREB-Katasters
- Technische Umsetzung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aus- und Weiterbildung

¹ SR 510.62

² SR 510.622.4

- Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten
- Finanzierung und Programmvereinbarungen

4.1 Organisation und Koordination

In der Strategieperiode 2016–2019 wird der ÖREB-Kataster in allen Kantonen – das heisst schweizweit und flächendeckend – eingeführt. Dabei wird eine zweckmässige Koordination und ein angemessener Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen sowie den Kantonen untereinander unter anderem mittels Supportgruppen eingerichtet. Dadurch wird die optimale Einführung unterstützt und Fehlentwicklungen werden verhindert. Zudem ist es wichtig, den ÖREB-Kataster in die E-Government-Strategie des Bundes einzubinden.

4.2 Rechtsgrundlagen und Vorschriften

Die Erkenntnisse aus der Pilotphase führen dazu, dass die rechtlichen Grundlagen auf Stufe Bund (GeoIV und ÖREBKV) überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden müssen. Die kantonalen Gesetzgebungen für den ÖREB-Kataster sind zu erstellen, bzw. wo nötig zu überarbeiten. Ebenso sind die Fachgesetzgebungen und Vorschriften auf Stufe Bund und Kantone wo möglich zu harmonisieren. Ziel ist ein optimales, rechtssicheres Funktionieren des ÖREB-Katasters und der Vereinheitlichung der Informationstiefen. Der ÖREB-Kataster besitzt, wo sinnvoll, die Funktion als Publikationsorgan.

4.3 Führungsinstrumente

Mit dem Führungsinstrument Handbuch ÖREB-Kataster stehen für die Kataster verantwortlichen Stellen und die Fachleute die wesentlichen Informationen verbindlich und aktuell zur Verfügung.

4.4 Inhalt

Der ÖREB-Kataster beinhaltet alle 17 bisherigen ÖREB-Katasterthemen gemäss Anhang 1 GeoIV, welche flächendeckend über die ganze Schweiz vorliegen. Ebenso können die Kantone zusätzliche Themen nach Kantonsrecht aufnehmen. Zusätzlich können unter Berücksichtigung gemeinsam festgelegter Regeln weitere relevante Themen aufgenommen werden, seien diese in der Zuständigkeit des Bundes oder seien dies Themen nach Bundesrecht in der Zuständigkeit von Kantonen oder Gemeinden. Die Umsetzung neuer Themen nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone oder Gemeinden wird erst nach 2019 verlangt. Der Prozess zur aktiven Prüfung des Bundesrechtes auf neue oder angepasste Themen ist zu definieren.

4.5 Technische Umsetzung

Um einen schweizerischen Zugang zu ermöglichen, sind Standards für Geodienste zu erarbeiten, festzulegen und anzuwenden.

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Es ist wichtig, dass der ÖREB-Kataster sowie seine Funktion und sein Inhalt bei Bevölkerung, Fachkreisen, Politik, Wirtschaft und Verwaltung bekannt sind. Nur so ist es möglich, dass dessen volkswirtschaftlicher Nutzen vollumfänglich zum Tragen kommt.

Enge Kontakte zu den Raumplanern, Umweltfachstellen und weiteren Schutzfachstellen sind zu institutionalisieren. Zudem ist für die breite Öffentlichkeit eine schweizweite Informationskampagne durchzuführen.

4.7 Aus- und Weiterbildung

Mit dem ÖREB-Kataster wird ein neues Informationssystem zuhanden Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit aufgebaut. Daher ist es wesentlich, dass die mit dem ÖREB-Kataster betrauten Mitarbeitenden zweckmässig ausgebildet werden und auch die Möglichkeit zur Fortbildung geschaffen wird.

4.8 Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten

Der Kontakt mit dem Grundbuch und der amtlichen Vermessung ist institutionalisiert. Ziel ist, dereinst schweizweit privat- und öffentlich-rechtliche Grundstücksinformationen mit Geometriebezug einfach, aktuell und über einen einfachen Zugang beziehen zu können.

4.9 Finanzierung und Programmvereinbarungen

Die Finanzierung, der Verteilschlüssel und die Mittelverwendung der Kredite sind in der ÖREBKV geregelt, anzuwenden und bei Bedarf zu aktualisieren.

5 Aufgabenteilung

5.1 Organisation

Leitung, Oberaufsicht und Koordination werden durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo wahrgenommen. Die Kantone sind für die Führung des ÖREB-Katasters zuständig.

Die Verantwortlichkeiten sehen wie folgt aus:

- auf Bundesebene
 - strategisch: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
 - operativ, Oberaufsicht und Leitung: Bundesamt für Landestopografie swisstopo, V+D
- auf interkantonaler Ebene
 - koordinativ: Konferenz der Kantonalen Katasterdienste (CadastreSuisse) in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen (KKGEO)
- auf Kantonsebene
 - strategisch: Kataster verantwortliche Stelle des jeweiligen Kantons
 - operativ: Kataster verantwortliche Stelle des jeweiligen Kantons in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen

5.2 Daten

Für die Daten der ÖREB-Katasterthemen sind die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden verantwortlich. Für die Koordination der Tätigkeiten und die Harmonisierung der Daten sind verantwortlich:

- auf Bundesebene sowie zwischen Bund und Kantonen
 - strategisch: Koordinationsorgan für Geoinformation (GKG)
 - operativ: Bundesamt für Landestopografie swisstopo, KOGIS (Koordination, Geo-Information und Services) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen
- auf interkantonaler Ebene
 - koordinativ: Interkantonale Koordination in der Geoinformation (IKGEO)
- auf Kantonsebene
 - koordinativ: GIS-Fachstellen der Kantone

6 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die vorliegende Strategie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt für vier Jahre.

Bern,

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Der Vorsteher

Sig. Ueli Maurer